Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9165**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Marcel Emmerich, Dr. Irene Mihalic, Agnieszka Brugger, Sara Nanni, Lukas Benner, Schahina Gambir, Lamya Kaddor, Marlene Schönberger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/7868, 21/8295, 21/9161 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Generalbundesanwalt (GBA) hält den ehemaligen BND-Präsidenten Dr. August Hanning und seinen ehemaligen Büroleiter Manfred D. wegen versuchten Landesverrats und weiterer Straftatbestände für dringend tatverdächtig (www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/Pressemitteilung-vom-06-10-2026.html). Sollten sie sich bestätigen, handelt es sich um einen der größten Geheimdienstskandale der jüngeren Geschichte und eine schwere Hypothek für das Ansehen des Bundesnachrichtendienstes (BND) in unserer Gesellschaft sowie bei unseren internationalen Partnern. Um das verlorene Vertrauen wiederherzustellen und Vorsorge zu treffen, dass solche gefährlichen Sicherheitslücken nicht noch einmal entstehen, muss die Bundesregierung schnell konkrete, geeignete und effektive Maßnahmen ergreifen.

Die Vorwürfe gegen Dr. August Hanning sind strafrechtlicher Natur und wiegen schwer. Sie geben indes auch Anlass, die Tätigkeiten weiterer hochrangiger Geheimnisträger der Bundesrepublik insgesamt in den Blick zu nehmen. Diese Aufnahme von Erwerbstätigkeiten im sicherheitsrelevanten Bereich nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses ist kein Einzelfall. Vielmehr ist seit Jahren bekannt, dass auch andere politische Beamte im Ruhestand und Geheimnisträger wiederholt entsprechende Tätigkeiten aufgenommen haben. Schon im Jahr 2023 hat das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) in einer öffentlichen Bewertung (Drucksache 20/6775) und interfraktionell auf diese Missstände hingewiesen, vor den nun eingetroffenen Entwicklungen explizit gewarnt und konkrete politische Handlungen und zusätzliche – auch gesetzliche – Regelungen von der Bundesregierung eingefordert. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorwürfe hat das PKGr nochmals auf diese Erklärung hingewiesen (Drucksache 21/8450).

Es handelt sich mithin um ein strukturelles Problem, das strukturelle Lösungen verlangt. Die derzeit geltenden Regelungen für Tätigkeiten von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen sind unzureichend, um die Integrität der Sicherheitsbehörden zu gewährleisten. Gerade Spitzenbeamtinnen und -beamte stehen zur Bundesrepublik Deutschland in einem besonderen Treueverhältnis. Hochrangige Geheimnisträgerinnen und -träger werden auch im Ruhestand mit einer Pension versorgt, die einen amtsangemessenen Lebensunterhalt sichert. Dies bringt bei solchen Beamtinnen und Beamten, die zugleich Geheimnisträgerinnen und -träger waren, erhöhte Anforderungen an ihre Dienstpflicht mit sich. Die Anpassungen im Regierungsentwurf zur Reform des Nachrichtendienstrechts (Drucksache 21/7868, § 72 BVerfSchG-E, § 135 BNDG-E) sind zwar sachdienlich, schließen aber nur bestimmte, spezifische Lücken und tragen für sich genommen nicht zu einer strukturellen Problemlösung bei.

Gerade in einer Zeit, in der die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik von innen und von außen mit immer skrupelloseren Mitteln angegriffen wird, ist die Integrität der Sicherheitsbehörden und die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Informationen von überragender Bedeutung. Integrität und Vertraulichkeit sind das Fundament jedweder Kooperation mit unseren Partnern und Verbündeten. Durch jeden Verratsfall werden sie erschüttert. Angesichts der überragenden Bedeutung vertrauensvoller Kooperationen ist es das sicherheitspolitische Gebot der Stunde, schnellstmöglich das Vertrauen unserer Partner zurückzugewinnen.

Vor diesem Hintergrund sind beamtenrechtliche Regelungen notwendig und angemessen, die das Wohl des Staates effektiv schützen und staatswohlgefährdende Tätigkeit von Ruhestandsbeamten konsequent unterbinden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Anpassung insbesondere des Beamtenrechts vorzulegen und dabei

1. eine zentrale Stelle beim Bundeskanzleramt einzurichten, die für alle politischen Beamten mit sicherheitsrelevanten Aufgaben für die Anzeige- und Genehmigungspflichten nach Ausscheiden aus dem Amt, im Benehmen mit den für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörden, zuständig ist;
2. die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um diese zentrale Stelle in die Lage zu versetzen, die Einhaltung nachamtlicher Pflichten nach den §§ 67, 105 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) konsequent zu überprüfen;
3. die Anzeigepflicht für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte nach § 105 Absatz 2 BBG unbefristet zu verlängern;
4. die Genehmigungspflicht für politische Ruhestandsbeamte i. S. v. § 54 Absatz 1 BBG nach § 105 Absatz 5 BBG mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfordert, auf alle nachamtlichen Tätigkeiten zu erstrecken und unbefristet zu verlängern;
5. die Genehmigungspflicht für Tätigkeiten für eine fremde Macht sonstiger Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte in § 105 Absatz 5 BBG mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erfordert, auf 10 bzw. 12 Jahre zu verlängern;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. einen konkreten Katalog von Unvereinbarkeitsgrundsätzen vorzulegen, der nachvollziehbare und transparente Kriterien für das Vorliegen der Beeinträchtigung dienstlicher Interessen und die damit einhergehende Untersagung der Erwerbstätigkeit und sonstigen Beschäftigung nach § 105 Absatz 6 BBG schafft und der

 a) bestimmte Fälle normiert, in denen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen unwiderleglich vermutet wird (etwa bei der Tätigkeit für eine fremde Macht, die den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft),

 b) bestimmte Fälle normiert, in denen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen widerleglich vermutet wird (etwa bei einer privatwirtschaftlichen Beratungstätigkeit im Sicherheitsbereich, die nicht im Auftrag der Bundesrepublik oder ihrer Partner erfolgt);

7. über die Einhaltung der nachamtlichen Pflichten in § 105 BBG im Jahresbericht des Bundesministeriums des Innern zur Integrität der Bundesverwaltung Auskunft zu geben;

8. Schulungen für alle Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten in § 105 BBG zu relevanten Erwerbstätigkeiten oder sonstiger Beschäftigungen, ihren damit einhergehenden Pflichten und den damit einhergehenden Gefahren für die Sicherheit Deutschlands verpflichtend durchzuführen;

9. Arbeitsverträge mit Angestellten des öffentlichen Dienstes, die mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut sind, so auszugestalten, dass die Angestellten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anzeigepflichten zu Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigung haben, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können;

10. Vorkehrungen für die Überprüfung von Erwerbstätigkeiten oder sonstigen Beschäftigungen von Personen zu treffen, die zuvor in privatrechtlich organisierten lebenswichtigen und verteidigungswichtigen Einrichtungen mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 und 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) betraut waren und deren neue Tätigkeit mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang steht und die Sicherheitsinteressen Deutschlands beeinträchtigen kann;

11. die Regelungen zu Soldatinnen und Soldaten nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst in § 20a SG entsprechend zu § 105 BBG verhältnismäßig anzupassen, insbesondere durch eine Verlängerung der Anzeigepflicht und einen Unvereinbarkeitskatalog.

Berlin, den 10. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Abschnitt II

Zu Nummer 1

Die Bearbeitung von Fällen durch eine zentrale Stelle stellt sicher, dass über nachamtliche Tätigkeiten ohne Interessenskonflikte entschieden wird und dass die Bundesregierung einen zentralen Überblick über nachamtliche Tätigkeiten gewinnt. Auch vor dem Hintergrund, dass verschiedene Vorkommnisse immer wieder verschiedene Vertreter aus verschiedenen Ministerien der Exekutive betrafen, erscheint eine Koordination durch das Kanzleramt angeraten, um ein einheitliches und unabhängiges Verfahren zu gewährleisten. Dabei sind die vorherigen Dienststellen zu beteiligen, denn sie haben Kenntnisse von den Tätigkeiten, mit denen die betroffenen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten betraut waren. Dadurch können sie im Einzelfall zu einer Klärung beitragen, welche Tätigkeiten im Ruhestand die dienstlichen Interessen beeinträchtigen.

Zu Nummer 2

Der Fall Hanning zeigt schmerzlich auf, dass nachamtliche Tätigkeiten die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schädigen können. Daher ist es erforderlich, dass die Einhaltung dienstrechtlicher Vorschriften insbesondere bei hochrangigen Beamtinnen und Beamten gründlich überprüft wird. Die Bundesverwaltung braucht einen Überblick über die Tätigkeiten im Sinne des § 105 BBG. Anzeigepflichten und Genehmigungspflichten tragen dazu bei, dass die Behörden von den relevanten Tätigkeiten erfahren. Dies entbindet die Behörden jedoch nicht davon, ihre Sicherheitslücken zu schließen und auch von Amts wegen dafür zu sorgen, dass sie von relevanten Tätigkeiten im Sinne von § 105 BBG erfährt und diese überprüfen kann. Dafür sind Auskunfts- und Informationsrechte erforderlich, etwa Abfragen beim BfV.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Beschl. v. 8.7.2025 – 2 VR 14.25, BeckRS 2025, 18064, Rn 40) dienen die Vorschriften des § 105 BBG zum einen dem Zweck, die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der aktiven Beamtinnen und Beamten zu erhalten, die sich in ihrer Amtsausübung nicht durch spätere Karriereaussichten beeinflussen lassen sollen. Zum anderen geht es um das Ansehen des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen in seine Integrität, denn über die Verpflichtung der Amtsverschwiegenheit hinaus muss verhindert werden, dass das Amtswissen eines früheren Beamten bei Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes missbräuchlich für private Zwecke zum Schaden des Dienstherrn genutzt wird.

Zu Nummer 3

Die Anzeigepflicht ist ein wichtiges Instrument, um den Dienstherrn in die Lage zu versetzen, etwaige Gefahren durch nachamtliche Tätigkeiten einschätzen zu können. Beamte müssen Einschränkungen ihrer Handlungsfreiheit grundsätzlich in Kauf nehmen. Rechtlich unumstritten ist, dass durch das Dienst- und Treueverhältnis die Grundrechte der Beamtinnen und Beamten notwendigerweise eingeschränkt werden können. Dazu gehört unter anderem auch, die Beschränkung von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes. Der Eingriff in die Grundrechte von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten ist auch angesichts der angespannten sicherheitspolitischen Lage angemessen.

Eine Untersagung von Tätigkeiten nach § 105 Absatz 6 Satz 3 BBG sollte dann nicht mehr bis zum Ende der Anzeigefrist gelten, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden.-

Zu Nummer 4

Politische Beamtinnen und Beamte mit besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben nach § 105 Absatz 5 BBG zählen zu den hochrangigsten Geheimnisträgerinnen und -trägern der Bundesrepublik. Sie stehen zu ihr in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, dass jegliche sonstige Beschäftigung einem Genehmigungserfordernis unterliegt.

Zu Nummer 5

Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die mit mindestens einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut gewesen sind, die eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicher-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

heitsüberprüfungsgesetzes erfordert, sind im Ruhestand noch wichtige Geheimnisträger. Auch über die Dauer von 5 bzw 7 Jahren hinaus tragen sie Wissen und Expertise mit sich, die im Kontext einer neuen Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung die dienstlichen Interessen beeinträchtigen kann, wenn sie für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner tätig werden. Daher braucht es eine Verlängerung der Genehmigungspflicht auf 10 Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, wenn die Beamtin oder der Beamte mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand tritt, und in den übrigen Fällen auf 12 Jahre. Dies trägt entscheidend dazu bei, dass die neuen Tätigkeiten überprüft werden und gegebenenfalls untersagt werden. Diese Ausweitung der Genehmigungspflicht ist angesichts der angespannten sicherheitspolitischen Lage angemessen. Im Genehmigungsverfahren kann dabei berücksichtigt werden, dass mit fortschreitender zeitlicher Distanz zu der vorherigen Tätigkeit die Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) gegenüber den Sicherheitsinteressen Deutschlands im Einzelfall zunimmt.

Zu Nummer 6

Konkrete Kriterien dienen der Integrität der Sicherheitsbehörden und schaffen Handlungs- und Rechtssicherheit, sowohl für Beamtinnen und Beamte als auch die über Genehmigungen entscheidende Behörde. Dabei soll der Katalog einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen der Berufsfreiheit nach Artikel 12 GG einerseits und den dienstlichen Interessen andererseits finden. Je größer die Gefahr für die Sicherheit Deutschlands in der aktuellen angespannten sicherheitspolitischen Lage ist, desto eher überwiegt das Sicherheitsinteresse.

In bestimmten Fällen, etwa der Tätigkeit für eine nicht befreundete fremde Macht, ist es schlechterdings nicht vorstellbar, dass sie mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums und den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik vereinbar sind. Solche Tätigkeiten müssen daher immer untersagt werden.

In weiteren Fällen, etwa einer Beratungstätigkeit im Sicherheitsbereich, soweit diese nicht im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer Partner erfolgt, steht regelmäßig zu besorgen, dass Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik verletzt werden, da Ruhestandsbeamtinnen und -beamte gerade wegen ihres dienstlichen Wissens als Beraterinnen und -berater gefragt sind. Da aber auch Fälle denkbar sind, in denen eine entsprechende Tätigkeit keine Sicherheitsinteressen verletzt, stellt eine widerlegliche Vermutung einen sachgerechten Ausgleich der Interessen her.

Denkbar ist zudem die Schaffung von Karenzzeiten, innerhalb derer Tätigkeiten im Sinne von Forderung 6b. verboten sind. Je länger die dienstliche Tätigkeit zurück liegt, desto eher kann Artikel 12 GG das Sicherheitsinteresse überwiegen.

Zu Nummer 7

Über die Anzeigen, Genehmigungen und Untersagungen sollte die Bundesverwaltung in regelmäßigen Abständen berichten, um das Ausmaß der Lage transparent zu machen. Dafür bietet sich der Jahresbericht des Bundesministeriums des Innern zur Integrität der Bundesverwaltung an.

Zu Nummer 8

Damit Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit ihren Rechten und Pflichten nach § 105 BBG ausreichend betraut sind, sollte die letzte Dienstbehörde entsprechende Schulungen vorsehen. Dadurch werden Beamtinnen und Beamte vor ihrem Eintritt in den Ruhestand für die mit ihren Tätigkeiten einhergehenden Gefahren für die Sicherheit Deutschlands sensibilisiert. Außerdem dient es der Handlungs- und Rechtssicherheit der Beamtinnen und Beamten.

Zu Nummer 9

Angestellte des öffentlichen Dienstes können in bestimmten Fällen – ähnlich wie Beamtinnen und Beamte – mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betraut werden. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollten auch sie der Integrität der Bundesverwaltung nicht schaden, indem sie mit einer neuen Beschäftigung die dienstlichen Interessen des Staates beeinträchtigen. Eine Anzeigepflicht analog zu § 105 Absatz 1 BBG in den Arbeitsverträgen vorzusehen ist angesichts der angespannten sicherheitspolitischen Lage ein niedrigschwelliger Eingriff in die Berufsfreiheit.

Zu Nummer 10

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In privatrechtlich organisierten lebenswichtigen und verteidigungswichtigen Einrichtungen besteht ein erhebliches Interesse für die Sicherheit Deutschlands, die in diesen Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten betrauten Personen nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses zu überprüfen. Diese Personen unterliegen bereits Sicherheitsüberprüfungen nach § 1 Absatz 5, §§ 24 ff. SÜG. Doch auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Staat zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit ein Interesse zu erfahren und zu überprüfen, welchen Tätigkeiten diese Personen nachgehen, wenn sie zuvor in lebenswichtigen und verteidigungswichtigen Einrichtungen tätig waren. Lebenswichtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 5 SÜG können z.B. Leitstellen für das Elektrizitätsübertragungsnetz sein. Verteidigungswichtige Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 5 SÜG erfassen insbesondere Schlüsselbetriebe der Verteidigungs-, Rüstungs- und Telekommunikationsindustrie erfüllen, die der Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft und Verteidigungsfähigkeit dienen. Das in diesen Einrichtungen erlernte Wissen und Expertise darf nicht von fremden Mächten missbraucht werden.

Zu Nummer 11

Für Soldatinnen und Soldaten regelt § 20a SG als Spezialregelung zu § 105 BBG die Anzeigepflichten und Genehmigungen neuer Beschäftigungen nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Aufgrund ihrer herausragenden Rolle bei der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland sind besondere Pflichten an sie geknüpft, um das Vertrauen in die Integrität der Streitkräfte, die Erhaltung der Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Soldaten und die Geheimhaltungsbedürftigkeit dienstlicher Vorgänge zu schützen. Angesichts der angespannten sicherheitspolitischen Lage gilt es auch diese Pflichten nachzuschärfen und zu konkretisieren. So bestehen Sicherheitslücken, wenn die Anzeigepflicht in § 20a Absatz 1 Satz 2 SG auf fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst befristet wird. Denn auch nach diesem Zeitraum verfügen Soldatinnen und Soldaten über Wissen und Expertise in sicherheitsempfindlichen Bereichen, die nicht in die Disposition von fremden Mächten und Verfassungsfeinden kommen dürfen. Zudem bietet ein auf Soldatinnen und Soldaten angepasster Unvereinbarkeitskatalog mehr Rechtssicherheit für die Behörden und die betroffenen Soldatinnen und Soldaten, in welchen Fällen eine Tätigkeit untersagt wird. Bei den Änderungen an die Dauer und den Umfang der Anzeige- und Genehmigungspflichten sind Abstufung einzuhalten, die entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz höhere Anforderungen setzen je höher die Sicherheitsempfindlichkeit der Tätigkeiten im Dienst sind. Die Regelungen in § 20a SG gelten weiterhin nicht für Wehrdienstleistende.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.